



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 WF 20/12 = 63 F 4169/11 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [...]

gegen

[...],

gesetzlich vertreten durch

[...],

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Amtsgericht Otterstedt

am 02.03.2012 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bremen vom 03.01.2012 abgeändert und dem Antragsteller für den ersten Rechtszug ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt [...], Bremen, beigeordnet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller führte mit der Mutter des Antragsgegners eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Am [...] 2008 wurde der Antragsgegner geboren, für den der Antragsteller mit gegenüber dem Jugendamt der Freien Hansestadt Bremen am 10.06.2008 abgegebener Erklärung die Vaterschaft anerkannt hat. Am 31.07.2008 hat der Antragsteller gegenüber dem Jugendamt eine Sorgerechtsklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben. Zwischen dem Antragsteller und der Kindesmutter ist es mittlerweile zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über das Umgangs- und Sorgerecht für den Antragsgegner gekommen.

Am 23.11.2011 hat der Antragsteller beim Amtsgericht - Familiengericht - Bremen beantragt, ihm Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt [...] für das beabsichtigte Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft zu bewilligen. Zur Begründung des beabsichtigten Antrags hat er ausgeführt, die Kindesmutter habe kurz vor einem vom Amtsgericht Bremen wegen Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten am 08.06.2011 durchgeführten Gerichtstermin seiner neuen Lebensgefährtin mitgeteilt, er, der Antragsteller, sei nicht der leibliche Vater des Antragsgegners. Für die Richtigkeit dieser Sachverhaltsdarstellung hat der Antragsteller seine neue Lebensgefährtin als Zeugin benannt. Dieselbe Behauptung habe die Kindesmutter in den letzten Wochen vor Antragstellung im vorliegenden Verfahren auch ihm, dem Antragsteller, gegenüber mehrfach wiederholt. Da er sich nicht mehr daran erinnern könne, in der Empfängniszeit mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt zu haben, glaube er mittlerweile an die Behauptung der Kindesmutter. Die Kindesmutter bestreitet, gegenüber der Lebensgefährtin bzw. dem Antragsteller Angaben über seine Nichtvaterschaft gemacht zu haben.

Das Amtsgericht - Familiengericht - Bremen hat den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe mit Beschluss vom 03.01.2012 mangels Aussicht auf Erfolg zurückgewiesen. Gegen diesen seinem Verfahrensbevollmächtigten am 11.01.2012

zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 06.02.2012 sofortige Beschwerde eingelegt, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 07.02.2012 nicht abgeholfen hat.

II.

Die nach §§ 76 Abs. 2 FamFG, § 127 Abs. 2 S. 3, 567 ff. ZPO statthafte, form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers ist zulässig und begründet. Das Amtsgericht - Familiengericht - Bremen hat hier zu Unrecht den Antrag des Antragstellers, gerichtet auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren, zurückgewiesen. Entgegen der vom Amtsgericht vertretenen Auffassung besteht eine hinreichende Erfolgsaussicht. Der Antragsteller ist auch aufgrund seiner Erklärung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu tragen (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO).

Der Antragsteller möchte mit dem beabsichtigten Verfahren gemäß § 1599 BGB die Feststellung erreichen, dass er trotz seines Anerkenntnisses vom 10.06.2008 nach § 1592 Nr. 2 BGB nicht Vater des Antragsgegners ist. Diese Feststellung setzt eine Anfechtung seiner Vaterschaft voraus. Gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB zählt der Antragsteller zum Kreis der Anfechtungsberechtigten. Die Anfechtung muss gemäß § 1600b BGB innerhalb von 2 Jahren nach Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände gerichtlich geltend gemacht werden. Der gesetzliche Vater muss im Rahmen der Anfechtung - anders als bei dem Klärungsverfahren nach § 1598a BGB - die Umstände vortragen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an seiner Vaterschaft zu wecken (Palandt/Brudermüller, BGB, 70. Aufl., § 1600b Rn. 4 sowie § 1599 Rn. 5). Das ist hier der Fall.

Grundlegend für die Voraussetzungen für eine schlüssige Vaterschaftsanfechtungsklage ist das Urteil des BGH vom 22.04.1998 (FamRZ 1998, 955). In diesem hat der BGH - bezogen auf eine Ehelichkeitsanfechtungsklage - ausgesprochen, dass der Antragsteller die Gründe für die Zweifel an seiner Vaterschaft darlegen müsse; er müsse einen begründeten Anfangsverdacht haben und entsprechende Tatsachen vortragen. Allerdings dürften die Anforderungen an seinen Vortrag auch nicht zu hoch angesetzt werden. Es sei nicht erforderlich, dass die vorgetragenen Umstände die Nichtehelichkeit - gleiches muss für die anerkannte Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB gelten - wahrscheinlich oder gar überwiegend wahrscheinlich machen. Es genüge, wenn sie bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an der Ehelichkeit - gleich zu setzen mit der anerkannten Vaterschaft - zu

wecken und die Möglichkeit einer Abstammung von einem anderen Mann als nicht ganz fernliegend erscheinen zu lassen (BGH, a.a.O.). Dieser BGH-Entscheidung haben sich viele Obergerichte angeschlossen. So hat z.B. das OLG Koblenz vor dem Hintergrund des vorgenannten BGH-Urteils am 20.09.1999 entschieden, dass es an einer schlüssigen Anfechtungsklage fehle, wenn der rechtliche Vater diese nur auf eine Bemerkung des neuen Partners der Kindesmutter stütze, er, der Kläger, wisse gar nicht, ob er der Vater sei. Diese Äußerung sei insbesondere deshalb, weil der rechtliche Vater bereits einmal eine Anfechtungsklage eingereicht, dann aber zurückgenommen habe, nicht geeignet, objektiv den Verdacht zu begründen, das Kind stamme nicht vom rechtlichen Vater (FamRZ 2000, 1032). Auch das OLG Rostock ist in seiner Entscheidung vom 02.06.2003 der Auffassung des BGH hinsichtlich der an eine Vaterschaftsanfechtungsklage zu stellenden Anforderungen gefolgt und hat noch einmal klargestellt, dass zwischen der vollen und sicheren Kenntnis des Anfechtungsberechtigten von den für die Nichtvaterschaft sprechenden objektiven Umständen und der daraus zu gewinnenden möglichen Überzeugung von der eigenen Nichtvaterschaft unterschieden werden müsse. Für letztere genüge der objektive Verdacht, dass also aus der Sicht eines verständigen, medizinisch-naturwissenschaftlich nicht vorgebildeten Laien die Vaterschaft ernstlich in Frage gestellt sei (FamRZ 2004, 479). Das OLG Köln hat in einer Entscheidung vom 06.05.2004 ausgesprochen, dass es für eine Vaterschaftsanfechtung auch nicht genüge, sich auf anonyme Anrufe zu berufen, durch die man von gegen die Vaterschaft sprechenden Umständen erfahren habe. Auch mangelnde Ähnlichkeit des Kindes mit dem anfechtenden Vater reiche hierfür grundsätzlich nicht aus (FamRZ 2004, 1987). Diese Anforderungen an eine schlüssige Vaterschaftsanfechtungsklage hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13.02.2007 ausdrücklich als verfassungsgemäß gebilligt (FamRZ 2007, 441). Aus der Entscheidung des BGH vom 01.03.2006 (FamRZ 2006, 686), die sich insbesondere mit der Verwertbarkeit eines heimlich eingeholten Vaterschaftsgutachtens beschäftigt, ergeben sich keine konkreten Abweichungen von der bisherigen Rechtsprechung zu Vaterschaftsanfechtungsklagen. Allerdings hat der BGH vage geäußert, dass die bisherigen hohen Anforderungen der Rechtsprechung an die Umstände, mit denen ein Anfangsverdacht im Vaterschaftsanfechtungsverfahren zu begründen ist, zu überdenken sein werden. Aus welchem Grund und inwiefern dies geschehen sollte, ergibt sich weder aus der weiteren Entscheidungsbegründung noch der weiteren Rechtsprechung. Das OLG Koblenz und das OLG Frankfurt a.M. sind daher in ihren Entscheidungen vom 09.03.2007 (FamRZ 2007, 1675) bzw. 19.07.2007 (FamRZ 2008, 805) davon ausgegangen, dass die ständige Rechtsprechung des BGH zu den an eine Vaterschaftsanfechtung zu stellenden Voraussetzungen fort gilt und auch weiterhin

eine Anfechtungsklage nicht auf bloße Gerüchte, Vermutungen oder unbestimmte Äußerungen dritter Personen gestützt werden kann (so auch OLG Koblenz, a.a.O.).

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Rechtsgrundsätze ist im vorliegenden Fall von einem hinreichend schlüssigen Vortrag für die beabsichtigte Vaterschaftsanfechtung auszugehen. Der Antragsteller hat unter Benennung eines Beweisangebotes hinreichend konkret vorgetragen, dass und wann die Kindesmutter selbst gesagt habe, er, der Antragsteller, sei nicht der Vater des Antragsgegners. Diese von der Kindesmutter bestrittene Behauptung ist einer Beweisaufnahme durch Vernehmung der jetzigen Lebensgefährtin des Antragstellers, [...], zugänglich. Der Ausgang der Beweisaufnahme ist offen, weshalb Verfahrenskostenhilfe für die beabsichtigte Rechtsverfolgung zu bewilligen war. Der Senat hält es - entgegen der vom OLG Köln in seiner Entscheidung vom 26.04.2004 vertretenen Auffassung (FamRZ 2005, 43) - nicht für erforderlich, dass der Antragsteller Einzelheiten zu der Gesprächssituation, in der die Äußerung der Kindesmutter getätigt worden sein soll, dargelegt werden müssen, um einen Anfangsverdacht im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung darzulegen. Die Behauptung der Kindesmutter selbst, der rechtliche Vater sei nicht der leibliche Vater des Kindes, ist unabhängig davon, ob sie gegenüber einer dritten Person oder dem Kindsvater abgegeben worden ist, in der Regel bei objektiver Betrachtung dazu geeignet, einen Anfangsverdacht hinsichtlich der Nichtvaterschaft zu begründen (so wohl auch OLG Hamm, FamRZ 1994, 186).

Der vom Kind als Antragsgegner erhobene Einwand einer Versäumung der Anfechtungsfrist des § 1600b BGB greift nicht durch. Es ist bereits unverständlich, weshalb der Antragsgegner von einem Fristversäumnis deshalb ausgeht, weil - nach seiner Behauptung - die Kindesmutter weder der Zeugin [...] noch dem Antragsteller Mitteilung über die Nichtvaterschaft des Antragstellers gemacht habe. Aus welchem Grund und wann dann überhaupt die Frist des § 1600b BGB zu laufen begonnen haben sollte, ist weder vom insofern darlegungs- und beweisbelasteten Antragsgegner vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Wever

Dr. Röfer

Otterstedt